

Stand: 07.06.2026 01:35:45

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/15815

"Algerien, Marokko und Tunesien sind keine sicheren Herkunftsländer"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/15815 vom 08.03.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 98 vom 09.03.2017
3. Mitteilung 17/15931 vom 13.03.2017



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Margarete Bause, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Algerien, Marokko und Tunesien sind keine sicheren Herkunftsländer

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Gesetz zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten im Bundesrat nicht zuzustimmen.

Begründung:

Die geplante Einstufung von Algerien, Marokko und Tunesien als „sichere Herkunftsländer“ wurde bislang nicht umgesetzt. Zwar hat der Bundestag dem Gesetz zugestimmt, doch eine Zustimmung durch den Bundesrat liegt noch nicht vor.

Dass die Bundesregierung die tatsächliche Situation von Verfolgten außer Acht lässt, zeigen die Herkunftsländerleitsätze des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu Algerien, Marokko und Tunesien. Vergleicht man diese internen Einschätzungen des BAMF mit den Aussagen, die im Gesetz der Bundesregierung stehen, entsteht der Eindruck, die Regierung spiele die Gefährdung in Nordafrika bewusst herunter. So heißt es etwa im Gesetz über Marokko: „Politische Verfolgung findet nicht statt“, und über Algerien: „Der Grundrechtsschutz in der algerischen Verfassung ist hoch.“ In den internen BAMF-Leitlinien fällt die Einschätzung anders aus. Verfolgung seitens des Staates, so heißt es dort, könne in beiden Ländern nicht ausgeschlossen werden. Die Leitlinien urteilen auch grundlegend anders, wenn es um die Verfolgung von Frauen und Homosexuellen, um Menschenhandel und um Religionsfreiheit geht.

Die Herkunftsländerleitsätze des BAMF zeigen: Schon nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts verbietet sich eine Einstufung der drei Maghreb-

Staaten als sichere Herkunftsländer nach Art. 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG). Hiernach muss der Gesetzgeber aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse in diesem Staat die Einstufung vornehmen. Die Sicherheit vor politischer Verfolgung muss landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen. Es muss unter anderem gewährleistet sein, dass im Herkunftsland keine Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Die internen Informationen des BAMF zeigen, dass gerade diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Durch die vergangenen Asylrechtsverschärfungen hat die Einstufung eines Herkunftslands als „sicher“ für die Betroffenen schwere diskriminierende Folgen: Im Gegensatz zu anderen Asylsuchenden, wird für sie eine unbegrenzte Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen angeordnet. Sie dürfen während dieser Zeit nicht arbeiten und unterliegen einer verschärften Residenzpflicht. Von Integrations- und Sprachkursen sind sie ebenfalls ausgeschlossen, da bei ihnen nicht von einer „guten Bleibeperspektive“ ausgegangen wird.

Auch im Asylverfahren müssen sie hohe Hürden nehmen. Zwar spricht die Bundesregierung stets davon, dass auch Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsländern“ Anspruch auf ein individuelles Asylverfahren haben. Die Einstufung führt aber dazu, dass die Darlegungs- und Beweislast umgekehrt wird. Flüchtlinge aus diesen Staaten müssen nachweisen, dass gerade sie von Verfolgung bedroht sind, obwohl der Herkunftsstaat als sicher eingestuft wurde. Die sehr kurz anberaumten Anhörungen des BAMF und eine fehlende Rechtsberatung machen es für die Einzelnen deutlich schwieriger, diese pauschale Vermutung zu widerlegen.

Bei einer Ablehnung der Person als „offensichtlich unbegründet“ reicht bereits die Vermutung aus, dass ein Ausländer aus diesem Herkunftsland nicht politisch verfolgt ist. Die Ausreisefrist ist dann auf eine Woche reduziert. Dann haben die Betroffenen kaum Zeit Anwältinnen oder Anwälte zu kontaktieren, um die möglicherweise falsche Entscheidung des BAMF gerichtlich anzufechten.

All diese Gründe zeigen, welche weitreichenden Folgen die Einstufung eines Staates als „sicher“ haben kann.

einer ständig wachsenden Bevölkerung nicht mehr Wohnungsbau in Szene setzen, ohne dafür zusätzliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

(Beifall bei der CSU)

Das ist unreal. Da muss man Farbe bekennen und ehrlich sagen, was man will. Wenn Sie sagen, es dürfe kein Quadratmeter mehr in Anspruch genommen werden, können nicht so viele Wohnungen gebaut werden, wie wir eigentlich brauchen. Wir brauchen also eine Möglichkeit, die es Kommunen erleichtert, Bauland auszuweisen.

Der Tagesordnung zufolge wird der Bundestag wohl noch heute Abend in einer Spätsitzung über die Novellierung des Baugesetzbuchs entscheiden. Dank unserer massiven Einflussnahme in Berlin sind darin dann auch die Punkte enthalten, die den Kommunen die Möglichkeit geben, unmittelbar am Ortsrand mit vorhandener Bebauung zusätzliche Bauflächen erleichtert auszuweisen. Wir haben das Vorhaben der Bundesbauministerin unterstützt, mit dem neuen Baugebietstyp des urbanen Gebietes innerstädtisch das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe flexibler zu regeln.

Nicht die Kollegen der CSU-Landesgruppe waren im Bundestag in den letzten Wochen ständig dagegen, diese Regelung in das Baugesetzbuch aufzunehmen. Ich hoffe sehr – das sage ich auch an die Adresse der GRÜNEN –, dass das Ganze heute im Deutschen Bundestag eine Mehrheit findet. Am 31. März soll die Neuregelung dann im Bundesrat behandelt werden. Dann haben wir also konkret den Kommunen die Ausweisung von Bauland erleichtert; keine Kommune kann jedoch dazu gezwungen werden.

Eine letzte Bemerkung mit Blick auf andere Bundesländer: Alle halten bei jeder Gelegenheit insofern Sonntagsreden, als wir mehr Wohnungsbau brauchen. Wenn wir dies ernst meinen, frage ich mich schon, wie es in den letzten Jahren bundesweit bei der Grunderwerbsteuer so weit kommen konnte. Vor ein paar Jahren wurde die Zuständigkeit für die Festlegung des Grunderwerbsteuersatzes den Ländern übertragen. Vom Bund wurde über viele Jahre ein Grunderwerbsteuersatz von 3,5 % festgesetzt, und siehe da, nach einigen Jahren der Zuständigkeit der Länder gibt es unter 16 Bundesländern nur noch zwei Länder, nämlich den Freistaat Sachsen und den Freistaat Bayern, die nach wie vor einen Steuersatz von 3,5 % haben.

(Beifall bei der CSU)

Zwar erklären auch alle anderen Bundesländer, den Wohnungsbau verstärken zu wollen. Sie haben aber

allesamt den Grunderwerbsteuersatz auf 4 %, 4,5 %, 5 %, 5,5 %, manche inzwischen sogar auf 6,5 % erhöht. Manche Länder sind dabei, den ursprünglichen Grunderwerbsteuersatz sogar zu verdoppeln. Ich kann doch den Bürgern in unserem Land nicht ernsthaft sagen: Ich will zwar für den Wohnungsbau etwas tun, verteuere aber gleichzeitig allein mit steuerlichen Maßnahmen das Bauen und den Erwerb eines Eigenheims immer mehr. Das lehnen wir ab. Deshalb bitte ich Sie nachdrücklich, unserem Antrag zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Dazu werden die Anträge wieder getrennt.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Ich bitte jetzt um etwas Konzentration. Wir haben drei Abstimmungen.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Vier!)

– Eins, zwei, drei. – Wer dem Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 17/15808 – das ist der Antrag der CSU-Fraktion – seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Stimmenthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist der Antrag angenommen.

Wer dem Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 17/15836 – das ist der Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – FREIE WÄHLER, SPD. Gegenstimmen! – CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? – Keine. Damit ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

Wer schließlich dem Dringlichkeitsantrag auf Drucksache 17/15837 – das ist der Antrag der SPD-Fraktion – seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – CSU. Enthaltungen? – FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist auch dieser Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

Die Dringlichkeitsanträge auf den Drucksachen 17/15809 mit 17/15816 sowie auf den Drucksachen 17/15838 mit 17/15843 werden in die zuständigen federführenden Ausschüsse verwiesen.

Meine Damen und Herren, wir haben jetzt noch den Tagesordnungspunkt der namentlichen Abstimmung



Mitteilung

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christine Kamm u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15815

Algerien, Marokko und Tunesien sind keine sicheren Herkunftsländer

Der Dringlichkeitsantrag mit der Drucksachennummer 17/15815 wurde zurückgezogen.

Landtagsamt